

Sachverhalt

Als #JuniaInitiative engagiert sich eine Kerngruppe von 26 Fachfrauen, bestehend aus jungen Theologinnen, Ordensfrauen, bewährten Gemeindeleiterinnen und Spezialseelsorgerinnen, für eine öffentliche transparente Entwicklung einer zukunftsfähigen neuen Sakramentenpastoral, weil die Kirchenkrise in der Sakramentenpastoral zu unwürdigen Verhältnissen führt. Sämtliche Arbeit wird ehrenamtlich geleistet.

Ein wesentliches Instrument stellt die Website www.juniaiinitiative.com dar, auf der die theologischen Grundlagen und geplante Anlässe einsehbar sind und mutige Frauen vorgestellt werden, die zur sakramentalen Sendung bereit sind. Diese wurde von Voices of Faith finanziert (CHF 10'000). Für die Öffentlichkeitsarbeit werden noch weitere Gelder benötigt. #JuniaInitiative rechnet bis zum 17. Mai 2020 (Tag der Heiligen Junia) mit nochmals CHF 10'000 für Flyer und Informationsmaterial.

#JuniaInitiative bittet die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich um die Hälfte des Betrags, also um CHF 5'000, und würde sich sehr freuen, wenn damit die Möglichkeit eröffnet würde, die #JuniaInitiative inhaltlich wirksam voranzutreiben. Betreffend eine finanzielle Unterstützung wurden im Weiteren der Verein Gleichstellungsinitiative Baselland und die Landeskirche Luzern angefragt.

Erwägungen

Auf der Homepage ist ersichtlich, dass Charlotte Küng-Bless, Priorin Irene Gassmann, Béatrice Bowald und Monika Hungerbühler zu den Begründerinnen von #JuniaInitiative gehören. Die Initiative hat bereits breite Unterstützung erfahren. Die Präsidentin unterstützt das mutige und wichtige Anliegen von #JuniaInitiative betreffend eine zukunftsfähige Sakramentenpastoral und beantragt, der Initiative die beantragte Summe von CHF 5'000 zur inhaltlichen Weiterentwicklung zuzusprechen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. #JuniaInitiative wird mit einem Beitrag von CHF 5'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden. (Logo herunterladen von <https://www.zhkath.ch/ueberuns/news-medien/logosbilder-fuer-medien>)
- III. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- IV. Mitteilung an
 - Dr. Regula Grünenfelder, Mitglied Spurgruppe #JuniaInitiative, St. Johannesstrasse 9a, 6300 Zug
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Liliane Gross, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Präsidiales

Katholische Kirche im Kanton Zürich

40. Teilrevision Kirchgemeindeordnung Illnau-Effretikon. Genehmigung 23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon haben am 26. November 2019 die Kirchgemeindeordnung vom 7. Juli 2014 einer Teilrevision unterzogen. Sie haben dabei Art. 2, Art. 5 und Art. 49 geändert. Die Artikel lauten neu wie folgt:

Art. 2 Gebiet der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Illnau-Effretikon (ohne Gemeindeteil Kyburg), Lindau und Brütten.

Art. 5 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

¹ *Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Unvereinbarkeit der Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.*

² *Gibt ein Mitglied der Behörde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.*

³ *Behördenmitglieder, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.*

⁴ *Für die Wählbarkeit des Pfarrers und der bzw. des Pfarreibeauftragten gelten die Bestimmungen der Römisch-katholischen Körperschaft.*

⁵ *Als Vertreterin bzw. Vertreter der Kirchgemeinde in privaten Institutionen sowie als Vorsitzende und Mitglieder von beratenden Kommissionen kann die Kirchenpflege auch nicht stimmberechtigte Personen wählen.*

⁶ *Der Pfarrer und die bzw. der Pfarreibeauftragte sowie andere Beschäftigte der Kirchgemeinde können nicht Mitglied der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission sein.*

Art. 49 Zusammensetzung und Wahl

¹ *Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.*

² *In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.*

Mit Schreiben vom 4. März 2020 ersucht die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon um Genehmigung der revidierten Bestimmungen. Die amtliche Publikation erfolgte am 12. Dezember 2019 und es wurde gegen den Beschluss kein Rechtsmittel erhoben. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung sollen die revidierten Bestimmungen nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft treten.

Erwägungen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon hat von der Vorprüfung der Teilrevision durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht. Die revidierten Bestimmungen sind gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung zu genehmigen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon an der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2019 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung vom 7. Juli 2014 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Illnau-Effretikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rheinau haben die Kirchgemeindeordnung vom 17. Mai 2011 an der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2019 einer Totalrevision unterzogen. Gegen den am 9. Januar 2020 im "forum" publizierten Beschluss wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass er in Rechtskraft erwachsen ist. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung soll die Kirchgemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft treten.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 ersucht die Kirchgemeinde Rheinau um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Rheinau hat sich bei ihrer Vorlage eng an diese Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu einer Anmerkung, denn versehentlich wurde in der Mustervorlage des Synodalrats bei Art. 1 unter dem Begriff "Kirchgemeinde" der Begriff "Kirchgemeindeversammlung" definiert. Die Kirchgemeinde Rheinau besteht jedoch selbstverständlich nicht nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern, sondern auch aus den noch nicht oder nicht mehr stimmberechtigten Mitgliedern (Kinder, Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung F, A, unter Vormundschaft stehende Personen etc.) der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Rheinau. Die Kirchenpflege wird gebeten, diese redaktionelle Änderung anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung vorzunehmen.

Die Bestimmungen sind im Übrigen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Abschliessend möchte der Synodalrat die Kirchenpflege Rheinau auf den Umstand hinweisen, dass es seit der Einführung des Kirchgemeindereglements (KGR) bei einem Wegzug aus der

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Kirchgemeinde nicht mehr möglich ist, die Aufsichtsbehörde anzurufen und um Beendigung der Amtsdauer des betreffenden Kirchenpflege- oder Rechnungsprüfungsmitglieds zu ersuchen. Die Amtsdauer endet gemäss § 40 Abs. 4 KGR immer mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde, es sei denn, die Kirchgemeindeordnung sehe eine andere Regelung vor. Die vorliegende Kirchgemeindeordnung sieht keine solche Bestimmung vor, weshalb der Synodalrat der Kirchenpflege Rheinau empfiehlt, anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine entsprechende Ergänzung sowohl für die Kirchenpflege als auch für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu beschliessen (siehe dazu die Vorlage in der Musterkirchgemeindeordnung). Bei dieser Gelegenheit wäre es auch denkbar, in Analogie zu den politischen Gemeinden – zusätzlich die in § 40 Abs. 3 KGR geschaffene Möglichkeit, das Wohnsitzerfordernis der RPK auf den ganzen Kanton auszuweiten aufzunehmen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rheinau an der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, die redaktionelle Änderung gemäss den Erwägungen anlässlich einer Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Rheinau
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden